



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9312-020248

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen,
- b) dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird die Erweiterung der Fahrgastrechte gefordert, sodass das tatsächliche Fahrziel als Fahrtende anerkannt wird und nicht das Ticketziel, damit die Kosten für mögliche verpasste Anschlüsse (z. B. Bus) aufgrund der Verspätung ebenfalls entschädigt werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 97 Mitzeichnungen sowie 21 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird aufgeführt, dass die überwiegende Anzahl von Reisenden nach ihrer Ankunft an einem Bahnhof mit anderen Verkehrsmitteln, wie beispielsweise mit Bussen oder Straßenbahnen, bis zum tatsächlichen Reiseziel weiterreisen müssen. Bei Verspätungen eines Zuges könnte es dazu kommen, dass die letzte Weiterfahrt, z. B. mit einem Bus zu später Stunde, nicht weiterverfolgt werden könnte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr ist die Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Diese gilt seit dem 7. Juni 2023 und löste die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ab.

Zu den Rechten, die dem Fahrgast gegenüber dem Beförderer (das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinanderfolgender Eisenbahnverkehrsunternehmen, die auf der Grundlage des Beförderungsvertrags haften) bei Verspätungen, verpassten Anschlusszügen oder Zugausfällen zustehen, gehören u. a. gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 202.1/782 die Erstattung des Fahrpreises oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung. Daneben steht dem Fahrgast bei Verspätungen ein Anspruch auf Fahrpreisentschädigung nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/782 zu, falls keine Fahrpreiserstattung erfolgt ist.

Ein Anspruch auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisentschädigung ist nur gegenüber dem Eisenbahnunternehmen begründet, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Maßgeblich für die Berechnung der Verspätung ist der auf der Fahrkarte angegebene Abfahrts- und Zielort. Der Beförderer wird verpflichtet, den Fahrgast zum Bestimmungsort zu befördern. Dieses wiederum wird in einem Beförderungsausweis festgehalten.

Ob die Beförderung im Rahmen einer Reisekette mit mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Grundlage einer Durchgangsfahrkarte im Sinne des Artikels 12 VO (EU) 2021/782 erfolgt, ist im Einzelfall zu beurteilen und hängt davon ab, ob der Fahrgast vor dem Kauf darüber informiert wurde, dass es sich um getrennte Beförderungsverträge handelt. Bei Schienenpersonenverkehrsdienssten des Fernverkehrs und des Regionalverkehrs, die von einem einzigen Eisenbahnverkehrsunternehmen betrieben werden, handelt es sich um die Beförderung im Rahmen eines Beförderungsvertrages auf der Grundlage einer Durchgangsfahrkarte.



Zusätzliche Rechte stehen dem Fahrgäst nach § 11 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung zu, sofern der Fahrausweis ausschließlich für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gilt.

Auch in den Fällen der multimodalen Reisekette, in denen neben der Beförderung auf der Schiene ein anderes Verkehrsmittel als die Eisenbahn für einen Teil der Reisestrecke genutzt wird, hängt die Haftung von der vertraglichen Gestaltung des Beförderungsvertrages ab. Handelt es sich um getrennte Verträge, gilt das oben Gesagte. Handelt es sich um einen Vertrag über eine Personenbeförderung mit verschiedenen Verkehrsmitteln, bestimmen sich mögliche Ansprüche nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.

Auf europäischer Ebene ist das Thema „multimodale Fahrgastrechte“ in der Diskussion. Ein möglicher Gesetzesentwurf bleibt abzuwarten.

Vor dem Hintergrund der laufenden Gespräche auf europäischer Ebene zu den multimodalen Fahrgastrechten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr – als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.